

Solarpaket I

Die wesentlichen geplanten Neuerungen



Oppenhoff

Überblick über das Solarpaket I



Gesetzgebungsverfahren seit Q3 2023

- erster Kabinettsentwurf aus August 2023
- im Dezember 2023: Verabschiedung weniger Regelungen für Windkraft
- Verabschiedung für Mitte März 2024 erwartet



Entbürokratisierung und Beschleunigung

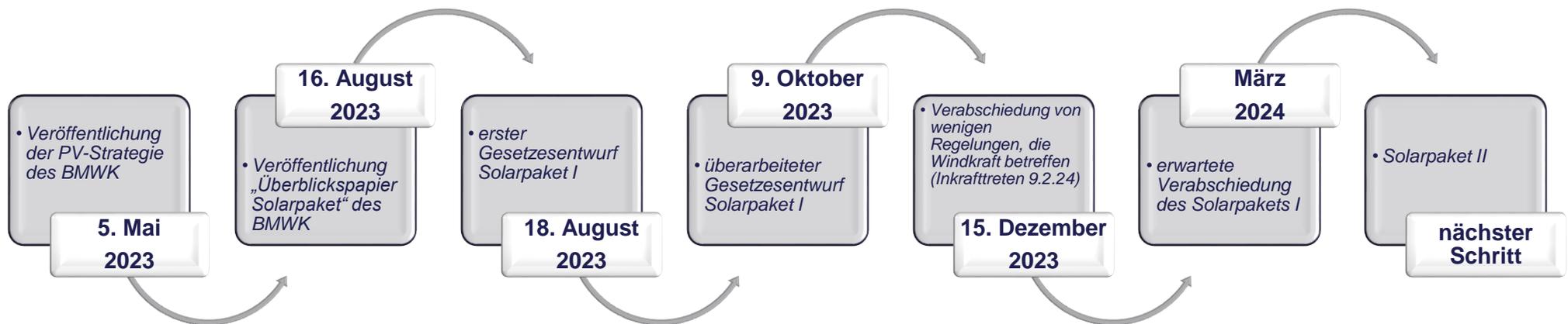
- Ausbau von Freiflächenanlagen stärken
- einfachere Verfahren bei PV-Anlagen auf Dächern und an Gebäuden
- Änderungen im EEG, im EnWG und in weiteren Gesetzen, Verordnungen, etc.



Kontext

- baut auf den Ausbauzielen des EEG 2023 auf (80% erneuerbare Energien bis 2030)
- Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030

Gesetzgebungsverfahren – von der PV-Strategie bis zum Inkrafttreten



Solarpaket I – Neuerungen für Freiflächenanlagen

Förderung für besondere Solaranlagen wird neu geregelt

- ▶ betrifft Agri-PV (min. 2,1 m Höhe), Floating-PV, Moor-PV und Parkplatz-PV
- ▶ Einführung eines neuen Untersegments in den Ausschreibungen mit einem gem. § 37b Abs. 2 EEG-E **angepassten Höchstwert** (=maximaler Gebotswert)
 - dieser beträgt **9,5 ct/kWh im Jahr 2024** (zum Vergleich, der Höchstwert bei Freiflächenanlagen im Jahr 2024: 7,37 ct/kWh)
 - **ab 2025** bildet er sich aus dem Durchschnitt der höchsten Gebote mit Zuschlag der letzten drei Termine und um 8% erhöht (genau wie bei normalen Freiflächenanlagen), **maximal jedoch 9,5 ct/kWh**
 - die Bundesnetzagentur kann den Höchstwert per Festlegung für die nächsten zwölf Monate festlegen, wenn die Ausschreibungen Anhaltspunkte ergeben, dass der Höchstwert zu hoch oder zu niedrig ist (§ 85a EEG(-E), wie bereits bei normalen Freiflächenanlagen)
- ▶ die Regelung bedarf der **beihilferechtlichen Genehmigung** der EU-Kommission (§ 101 EEG-E)

Zuschlagsverfahren bei besonderen Solaranlagen § 37d EEG-E

- ▶ zunächst werden im Jahr 2024 500 MW ausgeschrieben, sodann kommen **jedes Jahr 500 MW hinzu**, bis im Jahr 2029 3.000 MW ausgeschrieben werden
- ▶ die zulässigen Gebote ohne Zuschlag werden darüber hinaus beim Zuschlagsverfahren für Freiflächenanlagen berücksichtigt



Solarpaket I – Neuerungen für Freiflächenanlagen (2)

Bonus bei Agri-PV

- ▶ der anzulegende Wert für Agri-PV erhöht sich um **0,3 ct/kWh** (§ 38b Abs. 1a EEG-E), wenn
 - der landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteil höchstens 15% reduziert wird;
 - die lichte Höhe 0,8m bei senkrecht ausgerichteten PV-Anlagen oder 2,1m bei sonstigen PV-Anlagen beträgt;
 - die Stickstoffdüngung auf der Fläche grundsätzlich um 20 % reduziert wird, Herbizide nicht mehr eingesetzt werden und 5 % der Fläche mit Blühstreifen bzw. Altgrasstreifen bepflanzt wird
- ▶ die Regelung bedarf der **beihilferechtlichen Genehmigung** der EU-Kommission (§ 101 EEG-E)
- ▶ das BMWK kann mit Verordnung gem. § 94a EEG-E abweichende Regelungen über die technischen und ökologischen Anforderungen treffen

Biodiversitätsanlagen

- ▶ das BMWK kann durch Verordnung gem. § 94 EEG-E Anforderungen für Solaranlagen bestimmen, die in besonderem Maße den Erhalt und den Ausbau von Biodiversität fördern (neue Anlagenkategorie)
- ▶ hierfür kann das BMWK eine **angemessene Erhöhung der anzulegenden Werte** bestimmen (das sind die Werte, aus denen die finale Förderung bemessen wird)

„Eine auf hohe Erträge ausgerichtete Nährstoffversorgung, insbesondere mit Stickstoff, das Fehlen einer Begleitflora, die als Nahrungsgrundlage für Insekten, Feldvögel und Säugetiere dient, sowie unzureichende Rückzugsräume und Strukturen zur Biotopvernetzung zählen zu den Hauptursachen des anhaltenden Artenrückgangs in den Agrarlandschaften.

Mit den extensiven Agri-PV-Anlagen wird ein weiterer Beitrag zur Schaffung wertvoller Strukturen geschaffen und werden in besonderem Maße Synergien zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung, erneuerbarer Stromerzeugung und Naturschutz auf einer Fläche erreicht.“

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/8657, S. 95

Solarpaket I – Neuerungen für Freiflächenanlagen (3)

Deckelung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

- ▶ Regelung gilt für alle PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Agri-PV, normale PV etc.)
- ▶ keine Gebotsabgabe für solche Anlagen mehr möglich, wenn die installierte und seit 2023 in Betrieb genommene Leistung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen 80 GW in Deutschland übersteigt (§ 37 Abs. 4 EEG-E)
- ▶ ab 2031 wird diese Schwelle auf 177,5 GW erhöht



Anpassung der Regelungen für benachteiligte Gebiete

- ▶ bisher mussten Bundesländer benachteiligte Gebiete (Gebiete, die wegen ihres Standortnachteils oder ihrer Strukturschwäche bevorzugt für PV verwendet werden sollen) ausweisen („Opt-In“), damit Förderungen für PV-Anlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen (ohne gleichzeitige Bewirtschaftung mit bspw. Agri-PV) möglich waren
- ▶ § 37c EEG-E stellt das System um auf „Opt-Out“
 - die Landesregierungen können Acker- und Grünlandflächen, die nicht gleichzeitig bewirtschaftet werden sollen, von den Ausschreibungen ausschließen
 - dabei muss sichergestellt sein, dass die mit PV-Anlagen bebaute Fläche bis Ende 2030 mehr als 1,0% der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes beträgt, danach mehr als 1,5%

Solarpaket I – Beschleunigung für Netzanschlüsse

Recht zur Verlegung von Leitungen § 11a EEG-E

- ▶ Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Verkehrswegen müssen grundsätzlich die Verlegung, die Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von Leitungen dulden
- ▶ die Betreiber dieser Leitungen dürfen die Grundstücke bzw. Verkehrswege hierzu betreten und befahren
- ▶ gilt in der Regel nur für **den wirtschaftlich günstigsten Anschluss**
- ▶ der Anspruch kann auch im Eilrechtsschutz durchgesetzt werden; die Eilbedürftigkeit **wird widerleglich vermutet**
- ▶ Entschädigung: **5% des Verkehrswertes** der in Anspruch genommenen Fläche bei Inbetriebnahme der Leitung; Schadensersatzansprüche des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bleiben aber unberührt

Nur bei Windenergieanlagen: Recht zur Überfahrt § 11b EEG-E

- ▶ Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Verkehrswegen haben die Überfahrt und die Überschwenkung des Grundstücks zur Errichtung und zum Rückbau von Windenergieanlagen sowie die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt durch den Betreiber der Windenergieanlagen und durch von ihm beauftragte Dritte zu dulden



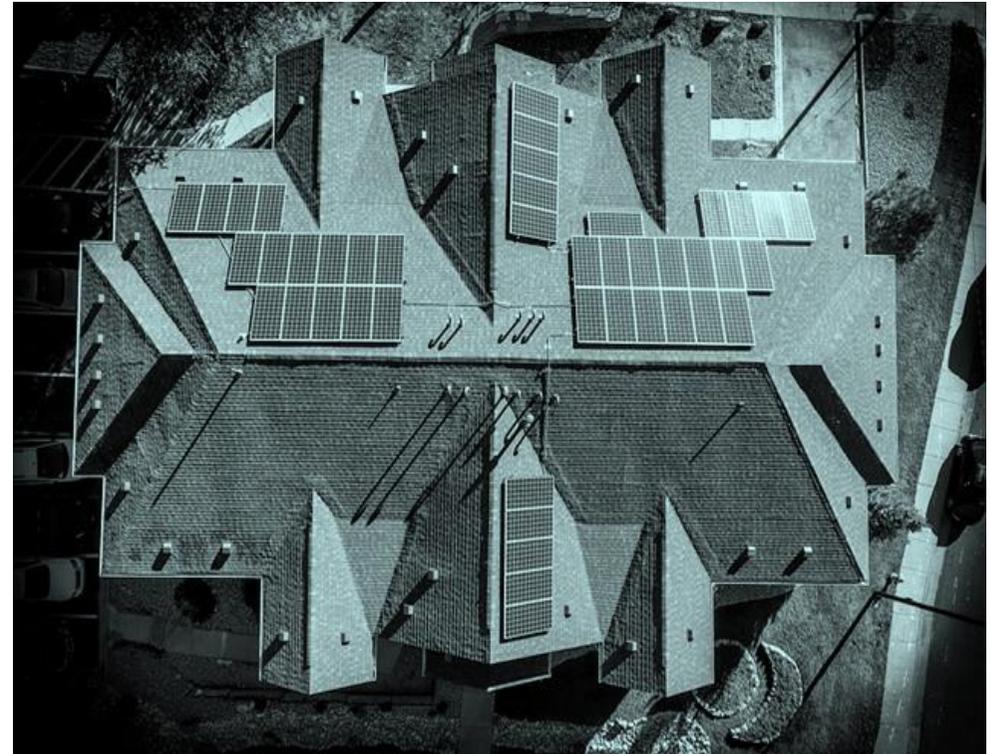
Eine dingliche Sicherung ist wegen der gesetzlichen Regelung zwar nicht mehr zwingend notwendig. Wegen der langen Nutzungszeiten von PV-Anlagen und der dynamischen Veränderung des Rechtsrahmens kann die dingliche Absicherung von Leitungsrechten dennoch sinnvoll sein.

unsere Praxisempfehlung

Solarpaket I – Beschleunigung für Netzanschlüsse (2)

Ausweitung des vereinfachten Netzanschlussverfahrens

- ▶ durch die Änderung von § 8 Abs. 5 S. 3 EEG-E wird der vereinfachte Netzanschluss auf Anlagen mit bis zu 30 kW installierter Leistung, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, ausgeweitet
- ▶ übermitteln Netzbetreiber nicht binnen eines Monats den genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens, können Anlagen bis 30 kW unter Einhaltung der technischen Regelungen durch den Anlagenbetreiber angeschlossen werden
- ▶ hierdurch soll insbesondere der Anschluss von PV-Dachanlagen beschleunigt werden



Solarpaket I – Stärkung des erzeugungsnahen Verbrauchs

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung § 42b EnWG-E

- ▶ neues, eigenständiges Modell neben dem Mieterstrom, bei dem ausschließlich der am oder auf dem Gebäude erzeugte Solarstrom für teilnehmende Letztverbraucher in demselben Gebäude bereitgestellt wird (**keine Vollversorgung** wie bei Mieterstrom und **keine Förderung**)
- ▶ Voraussetzung hierfür ist, dass
 - (1) keine **Netzdurchleitung** erfolgt,
 - (2) die Bezugsmengen **viertelstündlich** gemessen werden, und
 - (3) ein **Gebäudestromnutzungsvertrag** zwischen Betreiber der Gebäudestromanlage und Letztverbraucher abgeschlossen wird
- ▶ im Gebäudestromnutzungsvertrag wird u.a. das Recht zum Strombezug über einen **Aufteilungsschlüssel** für die teilnehmenden Letztverbraucher, der **Preis** und **Betrieb**, **Erhaltung** und **Wartung** der Gebäudestromanlage geregelt
- ▶ die rechnerische Aufteilung des Stroms in einer Viertelstunde auf die teilnehmenden Letztverbraucher geschieht über den Aufteilungsschlüssel (im Zweifel zu gleichen Teilen) und ist **begrenzt** durch die **Menge des erzeugten Stroms** einerseits und den **Verbrauch der teilnehmenden Letztverbraucher** andererseits
- ▶ die teilnehmenden Letztverbraucher müssen ihren **Strombedarf**, der über die **Eigenversorgung** hinausgeht, **selbst besorgen**

„Sofern die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie nicht oder nur teilweise durch die teilnehmenden Letztverbraucher verbraucht wird, kann die nicht verbrauchte elektrische Energie nach den hierfür geltenden Regelungen in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden, wobei gegebenenfalls auch eine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen werden kann.“

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/8657, S. 107

Solarpaket I – Stärkung des erzeugungsnahen Verbrauchs (2)

Ausweitung des Mieterstrommodells § 21b Abs. 3 EEG-E

- ▶ das Mieterstrommodell wird künftig grundsätzlich bei allen Gebäuden und deren Nebenanlagen anwendbar sein, **nicht nur bei Wohngebäuden**
- ▶ dies gilt nach § 100 Abs. 22 EEG-E für Solaranlagen, die nach Inkrafttreten des Solarpakets I in Betrieb genommen werden

Neue Vergütungsform „unentgeltliche Abnahme“

- ▶ bei Auswahl dieser Vergütungsform **reduziert sich der anzulegende Wert auf null**, § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG-E, wovon Anlagen mit installierter Leistung über 100 kW (die damit der Direktvermarktungspflicht unterliegen) und hohem Eigenverbrauch profitieren
- ▶ in diesen Fällen können die Kosten der Direktvermarktung die Profite überwiegen und kann dann die unentgeltliche Abnahme sinnvoll sein
- ▶ bei Inbetriebnahme bis Ende 2025 anwendbar für eine installierte Leistung bis 400 kW (§ 100 Abs. 18 EEG-E), danach bis 200 kW

Solarpaket I – PV auf, am und im Gebäude

Anlagenzusammenfassung § 9 Abs. 3 S. 2 EEG-E

- ▶ die Anlagenzusammenfassung für die Ermittlung der installierten Leistung gilt bei Solaranlagen nicht, die **separate Netzverknüpfungspunkte** haben und die auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind

Stecksolargeräte nach § 3 Nr. 43 EEG-E („Balkon-PV“)

- ▶ sind Geräte, die aus einer oder mehreren Solaranlage(n), einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers bestehen
- ▶ können mit einer installierten Leistung bis zu 2 kW und einer Wechselrichterleistung bis zu 800 Voltampere ohne Meldung an den Netzbetreiber angeschlossen und betrieben werden; es bedarf nur noch einer Meldung im Marktstammdatenregister

Repowering Gebäude-PV § 38h S. 2 EEG-E

- ▶ für die **zusätzliche installierte Leistung** kann künftig ein **neuer Förderanspruch** mit grundsätzlich 20-jähriger Förderdauer begründet werden, wenn die regulären gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden

Vereinfachung der Direktvermarktung bis 25 kW

- ▶ die gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausstattung von Anlagen in der Direktvermarktung greifen künftig erst bei Anlagen über 25 kW (§ 10b Abs. 1 EEG-E)
- ▶ es bleibt den Parteien unbenommen, bei Bedarf eine bestimmte technische Ausstattung vertraglich zu vereinbaren

Solarpaket I – Neuerungen bei den Sanktionen

Abfederung unbilliger Härten § 52 Abs. 3 S. 2 EEG-E

- ▶ bisher müssen Anlagenbetreiber nach § 52 EEG bei Verstößen gegen das EEG oder die Marktstammdatenregisterverordnung Zahlungen an den Netzbetreiber leisten (EUR 10 pro kW installierter Leistung)
- ▶ durch die Neuerung würde die Zahlung für den Monat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den Folgemonat entfallen, wenn der Verstoß aufgrund eines Defekts einer technischen Einrichtung eintritt

Sanktion bei besonderen Solaranlagen §§ 53 Abs. 5, 54 Abs. 3 EEG-E

- ▶ die Bundesnetzagentur trifft nach § 85c Abs. 1 S. 4 EEG-E Festlegungen zu den Anforderungen über den fortlaufenden Nachweis des gleichzeitigen Nutzpflanzenanbaus bei besonderen Solaranlagen
- ▶ wird der Nachweis nicht erbracht, reduziert sich der anzulegende Wert um 2,5 ct/kWh



Ausblick auf das Solarpaket II

Freiflächenanlagen

- ▶ Überprüfung der Genehmigungsanforderungen und Vergütungsstruktur für Parkplatz-PV
- ▶ gezielte Förderung kleiner Agri-PV
- ▶ Erleichterungen der Flächenkulisse für Floating-PV
- ▶ Erleichterungen beim Baugenehmigungsverfahren (bspw. Verzicht auf Baugenehmigung bei Vorliegen eines Bebauungsplans)

Gebäude-PV

- ▶ bauliche und technische Anforderungen an PV-Anlagen auf Dächern und Balkon-PV werden weiter optimiert (bspw. Abstandsvorgaben und Nutzung größerer Module)
- ▶ Wechselwirkung mit Denkmalschutz wird weiter angepasst (PV-Anlagen sind als vorrangiger Belang eingestuft)
- ▶ Behebung von Schwierigkeiten beim unmittelbaren Zugang zur Direktvermarktung

Ausblick auf das Solarpaket II (2)

Mieterstrom und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- ▶ Einführung von Regelungen für den Strom von PV-Dachanlagen, der für Wärmepumpen benutzt wird, um eine einfache Abrechnung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung zu ermöglichen
- ▶ Untersuchung einer Ausweitung der gemeinschaftlichen Nutzung von PV-Strom unter Nutzung des öffentlichen Stromnetzes („Energy Sharing“)

Netzanschluss

- ▶ Vereinheitlichung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)
- ▶ Einführung eines Branchendialogs „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ zur Ausarbeitung von Lösungen (bspw. Erhöhung der Transparenz in Bezug auf bestehende Netzanschlusskapazitäten in frühen Stadien des Netzanschlussprozesses); kein ausschließlicher Fokus auf Solar



Ihr Kontakt



Dr. Carmen Schneider

Partner | Rechtsanwältin

T + 49 (0)40 808 105 144
M + 49 (0)160 930 357 19
E carmen.schneider@oppenhoff.eu



[Carmen Schneider](#)



Dr. Friedrich von Bredow

Associate | Rechtsanwalt

T + 49 (0)40 808 105 303
M + 49 (0)170 410 4375
E friedrich.vonbredow@oppenhoff.eu



[Friedrich von Bredow](#)

Oppenhoff